

Oberndorf am Lech, am 05.05.2025

Liebe Kunden, liebe Interessenten,

das gegenständliche Dokument umfasst die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Person to Person.

Zum aktuellen Versionsstand 1.2 wird die

Person to Person

Johannesfeldring 4

D-86698 Oberndorf am Lech

vertreten durch die Inhaber

Frau Melanie Limburg

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden im Rahmen jeglicher Geschäftsbeziehung zwischen Ihnen und Person to Person Ihre volle Anwendung. Abweichende Bedingungen wird ausdrücklich widersprochen und finden keinerlei Anwendung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Dokumente Gegenstand. 3

§ 2 Geltung, Vertragsabschluss, Lieferung und Leistung. 3

§ 3 Konzept und Ideenschutz. 5

§ 4 Leistungsumfang und Auftragsabwicklung. 8

§ 5 Mitwirkungspflichten. 9

§ 6 Fremdleistung und Beauftragung Dritter. 11

§ 7 Liefertermine, Deadlines und Verzögerungen. 12

§ 8 Vorzeitige Vertragsauflösung. 14

§ 9 Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Eigentumsvorbehalt	16
§ 10 Eigentumsrecht und Urheberrecht	18
§ 11 Kennzeichnung und Anerkennung der Urheberschaft	20
§ 12 Mängel, Haftung und Gewährleistung.	22
§ 13 Bedingungen in Zusammenhang mit sozialen Netzwerken.	26
§ 14 Geschäftsbedingungen für Hosting- und Domainleistungen.	27
§ 15 Datenschutzbestimmungen.	30
§ 16 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)	32
§ 17 Regelungen für Service- und Wartungsverträge.	34
§ 18 Anzuwendendes Recht	36
§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand.	36
§ 20 Streitbeilegung und Mediation.	37
§ 21 Vertraulichkeit und Geheimhaltung.	37
§ 22 Salvatorische Klausel	37

§ 1 Dokumentengegenstand

- (1) Dieses Dokument umfasst die allgemeinen Geschäftsbedingungen, abgeschlossen zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Auftragnehmer:

Person to Person
Fallstrasse 24
D-86698 Oberndorf am Lech

- nachfolgend als „Agentur“, „Dienstleister“ „Auftragnehmer“ oder „ISP“ bezeichnet -

§ 2 Geltung, Vertragsabschluss, Lieferung und Leistung

- (1) Person to Person - nachfolgend als „Agentur“, „Dienstleister“ oder „Auftragnehmer“ bezeichnet - erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Agentur und dem Kunden, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

- (2) Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung dieser AGB. Abweichungen von diesen sowie sonstige ergänzende Vereinbarungen mit dem Kunden sind nur wirksam, wenn sie von der Agentur schriftlich bestätigt werden. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur.

- (3) Allfällige Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbart wird. Die Agentur widerspricht den AGB des Kunden hiermit ausdrücklich. Eines weiteren Widerspruchs gegen AGB des Kunden durch die Agentur bedarf es nicht. Die Agentur behält sich vor, abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden im Einzelfall schriftlich zu akzeptieren, ohne dass dadurch eine allgemeine Anerkennung dieser Bedingungen erfolgt.

- (4) Die Person to Person behält sich das Recht vor, diese AGB regelmäßig zu aktualisieren und an aktuelle rechtliche Entwicklungen anzupassen. Der Kunde wird über wesentliche Änderungen der AGB schriftlich informiert. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innerhalb von 30 Tagen, gelten die Änderungen als angenommen.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

- (6) Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht anders im Angebotsdokument angegeben.

- (7) Der Vertrag kommt durch die Annahme eines Angebots durch den Auftraggeber zustande. Person to Person ist berechtigt, das durch die Bestätigung abgegebene Angebot innerhalb von 2 Tagen unter Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen. Der Eingang und die Annahme der Bestellung werden dem Kunden per E-Mail bestätigt.
- (8) Person to Person behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn eine durch unvorhergesehene Umstände und Hindernisse, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel oder unverschuldete verspätete Materiallieferungen, hervorgerufene Liefer- oder Leistungsverzögerung länger als sechs Wochen andauert und diese nicht von Person to Person zu vertreten ist. In einem solchen Fall wird die Agentur bereits erhaltene Zahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen unverzüglich erstatten, sofern keine Teilleistungen erbracht wurden.
- (9) Wenn der Auftraggeber Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht, bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er Person to Person alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und Person to Person von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen. Darüber hinaus führt eine solche Änderung zu einer angemessenen Anpassung der vereinbarten Fristen und der Vergütung, die im gegenseitigen Einvernehmen festzulegen ist.

§ 3 Konzept und Ideenschutz

- (1) Hat der potenzielle Kunde die Agentur vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt die Agentur dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:
- a. Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch die Agentur treten der potentielle Kunde und die Agentur in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.
 - b. Der potenzielle Kunde muss anerkennen, dass die Agentur bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

- c. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreicht, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung der Agentur ist dem potenziellen Kunden schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet.

- d. Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die möglicherweise keine Werkhöhe erreichen und somit nicht direkt unter das Urheberrechtsgesetz fallen. Ungeachtet dessen unterliegen diese Ideen einem besonderen Schutz aufgrund der bestehenden Vertragsbeziehung und der damit einhergehenden Geheimhaltungsverpflichtungen. Diese Ideen sind als Teil des kreativen Prozesses zu betrachten, der die Basis für die spätere Vermarktungsstrategie bildet, und dürfen daher nicht ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der Agentur vom potenziellen Kunden genutzt oder weitergegeben werden. Geschützt sind insbesondere jene Elemente des Konzeptes, die der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben, wie Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen sowie andere kreative Inhalte.

- e. Der potentielle Kunde verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von der Agentur im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

- f. Sofern der potenzielle Kunde der Meinung ist, dass ihm von der Agentur Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies der Agentur binnen 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt zu geben.

- g. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass die Agentur dem potenziellen Kunden eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Kunden verwendet, so ist davon auszugehen, dass die Agentur dabei verdienstlich wurde.

- h. Der potenzielle Kunde kann sich von seinen Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung zuzüglich Umsatzsteuer befreien. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Wert der verwendeten Idee und dem daraus resultierenden Nutzen für den Kunden. Die Agentur wird dem Kunden die Höhe der Entschädigung schriftlich mitteilen. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei der Agentur ein. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, behält sich die Agentur das Recht vor, zusätzlich Schadenersatzansprüche geltend zu machen.

- i. (Der potentielle Kunde verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen des Konzeptes erhaltenen Informationen, Ideen und Vorschläge vertraulich zu behandeln und diese weder direkt noch indirekt Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur vor. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt sowohl während der Dauer der Verhandlungen als auch nach deren Beendigung, unabhängig davon, ob es zum Abschluss eines Hauptvertrages kommt.

§ 4 Leistungsumfang und Auftragsabwicklung

- (1) Der Umfang der von der Agentur zu erbringenden Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung im jeweiligen Dienstleistungs-, Service-, Hosting-, Domain- oder Wartungsvertrag, einer allfälligen Auftragsbestätigung durch die Agentur sowie dem allfälligen Briefing Protokoll (gemeinsam „Angebotsunterlagen“). Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Agentur, um rechtsverbindlich zu sein. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden von der Agentur schriftlich bestätigt.

- (2) Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Der Kunde erkennt an, dass solche Änderungen zu einer angemessenen Anpassung der Vergütung und der vereinbarten Fristen führen können. Innerhalb des vom Kunden vorgegebenen Rahmens und der im Vertrag festgelegten Vorgaben genießt die Agentur bei der Erfüllung des Auftrages volle Gestaltungsfreiheit. Der Kunde verpflichtet sich, Änderungswünsche rechtzeitig mitzuteilen, um unnötige Verzögerungen und zusätzliche Kosten zu vermeiden.

- (3) Alle von der Agentur erbrachten Leistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbabdrucke und elektronische Dateien) sind vom Kunden unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und schriftlich freizugeben. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine schriftliche Rückmeldung, gelten die Leistungen als vom Kunden genehmigt. Nach der Genehmigung sind nachträgliche Änderungen oder Reklamationen, die sich auf die freigegebenen Leistungen beziehen, ausgeschlossen, sofern die erbrachte Leistung den genehmigten Vorlagen entspricht. Der Kunde haftet für alle Verzögerungen und Mehrkosten, die durch eine nicht rechtzeitige Freigabe entstehen.
- (4) Die Agentur haftet nicht für Verzögerungen oder Kostensteigerungen, die aus nachträglichen Änderungswünschen des Kunden resultieren. In solchen Fällen kann die Agentur eine angemessene Anpassung der Fristen und eine zusätzliche Vergütung verlangen, die dem zusätzlichen Aufwand entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, die durch solche Änderungen entstehenden Mehrkosten zu tragen.

§ 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde wird der Agentur spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Vertragsschluss sämtliche für die Erbringung der Leistung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und in einem geeigneten Format zugänglich machen. Der Kunde garantiert, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig, aktuell und korrekt sind.
- (2) Der Kunde wird die Agentur unaufgefordert und unverzüglich über alle Umstände informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, insbesondere wenn diese erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Dies umfasst auch alle Änderungen oder Ergänzungen, die Einfluss auf den Leistungsumfang oder die Ausführung der Leistung haben könnten.
- (3) Der Kunde trägt die Zusatzkosten für den möglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

- (4) Der Kunde haftet vollumfänglich für sämtliche Projektverzögerungen, notwendige Anpassungen an den geplanten Fertigstellungsterminen oder zusätzliche Kosten, die daraus resultieren, dass er seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, nur teilweise erfüllt oder anderweitig verletzt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verletzung vorsätzlich, grob fahrlässig oder leicht fahrlässig erfolgte.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Fotos, Logos, Texte und andere kreative Inhalte) auf sämtliche Urheber-, Marken-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechte-Clearing) und garantiert, dass die Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und daher für den angestrebten Zweck eingesetzt werden können. Sollte der Kunde nachträglich feststellen, dass die Unterlagen doch nicht frei von Rechten Dritter sind, ist er verpflichtet, die Agentur unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde hält die Agentur von allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund der Nutzung der bereitgestellten Unterlagen erhoben werden, vollumfänglich schad- und klaglos.

- (6) Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung von einem Dritten in Anspruch genommen, so hält der Kunde die Agentur vollumfänglich schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile und Schäden zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Der Kunde verpflichtet sich, die Agentur bei der Abwehr von allfälligen Ansprüchen Dritter aktiv zu unterstützen und unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwehr der Ansprüche erforderlich sind. Der Kunde stellt der Agentur hierfür unaufgefordert sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung.

§ 6 Fremdleistung und Beauftragung Dritter

- (1) Die Agentur ist nach freiem Ermessen berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen selbst auszuführen, teilweise oder vollständig auf sachkundige Dritte als Erfüllungsgehilfen zu übertragen und / oder derartige Leistungen durch Dritte substituieren zu lassen („Fremdleistung“). Die Auswahl und Beauftragung dieser Dritten erfolgt nach alleiniger Entscheidung der Agentur, wobei auf die Qualifikation und Eignung der Dritten beachtet wird.

- (2) Der Kunde wird rechtzeitig über die Beauftragung wesentlicher Subunternehmer informiert. Der Kunde hat das Recht, der Beauftragung bestimmter Dritter schriftlich zu widersprechen, wenn er berechtigte Gründe dafür anführen kann, beispielsweise Zweifel an der fachlichen Qualifikation oder ein Interessenkonflikt. In einem solchen Fall wird die

Agentur sich bemühen, eine einvernehmliche Lösung mit dem Kunden zu finden. Sollte keine Einigung erzielt werden, behält sich die Agentur das Recht vor, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

- (3) Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen der Agentur oder im Namen des Kunden, sofern dies vertraglich vereinbart ist. Die Agentur wird Dritte sorgfältig auswählen und sicherstellen, dass sie über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. Die Agentur bleibt für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen verantwortlich, auch wenn diese durch Dritte erbracht werden, und haftet für etwaige Mängel der Fremdleistungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen.
- (4) Soweit die Agentur notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, gelten die jeweiligen Auftragnehmer als Erfüllungsgehilfen der Agentur. Die Agentur haftet für das Verschulden dieser Erfüllungsgehilfen in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich, in alle Verpflichtungen gegenüber Dritten einzutreten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, sofern diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Fremdleistungen eingegangen wurden. Dies gilt ausdrücklich auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Agenturvertrages durch den Kunden oder die Agentur aus wichtigem Grund. Der Kunde stellt die Agentur von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt sämtliche daraus resultierenden Kosten.

§ 7 Liefertermine, Deadlines und Verzögerungen

- (1) Angegebene Liefer- oder Leistungsfristen gelten, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, als unverbindliche Richtwerte bei idealem Projektablauf. Verbindliche Terminabsprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Agentur. Verzögerungen, die durch verspätete Mitwirkung des Kunden oder durch Änderungen des Leistungsumfangs entstehen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der vereinbarten Fristen. Die Agentur haftet nicht für solche Verzögerungen.
- (2) Verzögert sich die Lieferung / Leistung der Agentur aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie z.B. Ereignisse höherer Gewalt und andere unvorhersehbare, mit zumutbaren Mitteln nicht abwendbare Ereignisse, ruhen die Leistungsverpflichtungen der Agentur für die Dauer und im Umfang des Hindernisses und verlängern sich die Fristen entsprechend. Höhere Gewalt umfasst insbesondere Naturkatastrophen, Pandemien,

Krieg, Embargos und andere ähnliche Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen. Während dieser Zeit haftet die Agentur nicht für Verzögerungen. Sofern solche Verzögerungen mehr als drei Monate andauern, sind sowohl der Kunde als auch die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist die Agentur berechtigt, bereits erbrachte Teilleistungen abzurechnen.

- (3) Befindet sich die Agentur in Verzug, so kann der Kunde vom Vertrag nur zurücktreten, nachdem er der Agentur schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Werktagen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen Nichterfüllung oder Verzug sowie sonstige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Agentur zurückzuführen.
- (4) Die Agentur ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen, sofern diese für den Kunden zumutbar sind. Teilleistungen können separat in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Teilleistungen für ihn ohne die ausstehende Gesamtleistung keinen Nutzen haben.
- (5) Sollte die Agentur aufgrund unvorhersehbarer Umstände oder technischer Probleme vorübergehend nicht in der Lage sein, die vertraglich vereinbarten Leistungen zu erbringen, wird die Agentur den Kunden unverzüglich darüber informieren. In solchen Fällen verlängern sich die Lieferfristen entsprechend der Dauer der Unmöglichkeit. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Unmöglichkeit beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Agentur.
- (6) Ereignisse höherer Gewalt, wie Naturkatastrophen, Kriege, Streiks, Epidemien, Pandemien oder ähnliche unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignisse, die die Leistungserbringung erheblich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen beide Parteien, den Vertrag ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen. Bereits erbrachte Teilleistungen sind zu vergüten.

§ 8 Vorzeitige Vertragsauflösung

- (1) Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich wird oder trotz schriftlicher Setzung einer Nachfrist von 10 Werktagen für die Verbesserung der von der Agentur bemängelten Umstände weiter verzögert wird;
- b. der Kunde fortgesetzt, trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung von 10 Werktagen, gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wie z.B. die Zahlung eines fällig gestellten Betrages oder die Erfüllung der Mitwirkungspflichten, verstößt;
- c. berechnigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Verlangen der Agentur weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistungserbringung durch die Agentur eine angemessene Sicherheit stellt.

(2) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsauflösung durch die Agentur hat diese das Recht, bereits erbrachte Teilleistungen abzurechnen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(3) Der Kunde kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund (§ 314 Abs. 1 BGB) kündigen. Während der Prüfung der Kündigungsgründe bleibt der Kunde verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Zahlungen weiterhin zu leisten, bis eine einvernehmliche Lösung oder gerichtliche Entscheidung erfolgt. Die Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a. der Auftragnehmer einen der Fertigstellungstermine gemäß des jeweiligen Dienstleistungs-, Service-, Hosting-, Domain- oder Wartungsvertrag nicht einhält und eine vom Auftraggeber schriftlich gesetzte, angemessene Nachfrist von mindestens 30 Werktagen fruchtlos verstrichen ist, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Verzögerung nicht zu vertreten;
- b. der Auftragnehmer andere Pflichten aus diesem Vertrag in grober Weise verletzt;

- c. der Auftraggeber seine Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere seine Mitwirkungspflichten, in grober Weise verletzt;
 - d. über das Vermögen der Agentur das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder dessen Eröffnung mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Insolvenzmasse abgelehnt worden ist.
- (4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Kunden hat dieser lediglich Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Zahlungen, sofern keine Teilleistungen erbracht wurden. Für erbrachte Teilleistungen ist eine angemessene Vergütung zu zahlen.
- (5) Nach einer vorzeitigen Vertragsauflösung sind beide Parteien verpflichtet, unverzüglich alle gegenseitigen Ansprüche zu klären. Der Kunde hat alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen, Materialien und sonstigen Eigentümer der Agentur zurückzugeben. Offene Forderungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der entsprechenden Abrechnung zu begleichen.

§ 9 Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Eigentumsvorbehalt

- (1) Der Honoraranspruch der Agentur entsteht für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist das Honorar ohne Abzug innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen.
- (2) Die Agentur ist berechtigt, nach Auftragsbestätigung eine Anzahlung in Höhe von 20-50% der Auftragssumme zu verlangen. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes angemessene Vorschüsse zu verlangen. Bei Aufträgen mit einem (jährlichen) Budget von mehr als € 10.000 oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist die Agentur berechtigt, Zwischenabrechnungen oder Akontozahlungen zu erstellen.
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche durch den Zahlungsverzug entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu tragen, einschließlich

der Kosten zweier Mahnschreiben in Höhe von mindestens € 29,90 pro Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines beauftragten Rechtsanwalts. Darüber hinaus ist die Agentur berechtigt, sämtliche im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge erbrachten Leistungen sofort fällig zu stellen und die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Begleichung des ausstehenden Betrages zu verweigern (Zurückbehaltungsrecht). Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt unberührt.

- (4) Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, ist die Agentur im Falle der nicht fristgerechten Zahlung eines Teilbetrags berechtigt, die gesamte Restschuld sofort fällig zu stellen (Terminverlust).

- (5) Sollte die Agentur feststellen, dass die tatsächlichen Kosten die schriftlich veranschlagten um mehr als 10%, maximal jedoch € 10.000,- netto, übersteigen, wird sie den Kunden rechtzeitig informieren. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen schriftlich und gibt gleichzeitig kostengünstigere Alternativen an, gilt die Kostenüberschreitung als genehmigt.

- (6) Jegliche von der Agentur gelieferte Dienstleistung sowie digitale oder physische Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Entgelts einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten im Eigentum der Agentur. Mit der vollständigen Bezahlung erwirbt der Kunde alle vereinbarten Nutzungs- und Verwendungsrechte an den erbrachten Leistungen. Nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen, deren konzeptionelle Inhalte nicht realisiert wurden, sind unverzüglich an die Agentur zurückzugeben.

- (7) Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, es sei denn, diese Forderungen wurden von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

- (8) Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mangels anderweitiger Vereinbarung hat die Agentur Anspruch auf ein Honorar in marktüblicher Höhe für die erbrachten Leistungen und die Überlassung urheber- und kennzeichenrechtlicher Nutzungsrechte.

- (9) Für alle vertraglich vereinbarten Arbeiten, die aus Gründen, die nicht von der Agentur zu vertreten sind, nicht zur Ausführung kommen, gebührt der Agentur das volle vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen.

§ 10 Eigentumsrecht und Urheberrecht

- (1) Alle von der Agentur erbrachten Leistungen, einschließlich jener, die im Rahmen von Präsentationen, Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfen, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepten, Negativen und Dias entwickelt wurden, verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller für das Projekt ausstehenden Honorarleistungen im alleinigen Eigentum der Agentur. Dies gilt auch für einzelne Teile daraus sowie für die zugrunde liegenden Werkstücke und Entwurfsoriginale. Die Agentur ist berechtigt, diese jederzeit, insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, zurückzufordern.

- (2) Mit der vollständigen Begleichung aller offenen Honoraransprüche geht das Eigentum an den erbrachten Leistungen auf den Kunden über. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars lediglich das Recht zur Nutzung der Leistungen für den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck. Weitergehende Nutzungsrechte müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.

- (3) Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an den Leistungen der Agentur setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Agentur dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus. Vor der vollständigen Zahlung steht dem Kunden kein Nutzungsrecht zu.

- (4) Jede Nutzung der Agenturleistungen vor dem Erwerb der Nutzungsrechte gemäß Absatz 3 durch den Kunden erfolgt auf der Basis eines jederzeit widerrufbaren Leihverhältnisses, das von der Agentur ohne Angabe von Gründen gekündigt werden kann.

- (5) Veränderungen, Bearbeitungen oder Weiterentwicklungen von Leistungen der Agentur, insbesondere deren Nutzung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte, sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Agentur zulässig. Sofern die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, bedarf es darüber hinaus der Zustimmung des Urhebers.

- (6) Jede Nutzung der von der Agentur erbrachten Leistungen, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Agentur. Für diese erweiterte Nutzung steht der Agentur und, falls

relevant, dem Urheber eine gesonderte und angemessene Vergütung zu.

- (7) Die Nutzung von Leistungen der Agentur oder von Werbemitteln, für die die Agentur konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages, unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht, ohne weitere Zustimmung der Agentur gestattet. Dies betrifft jedoch ausschließlich den ursprünglich vereinbarten Nutzungsumfang.
- (8) Der Kunde haftet der Agentur für jede unberechtigte oder widerrechtliche Nutzung der Agenturleistungen in doppelter Höhe des für diese Nutzung angemessenen Honorars. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.
- (9) Der Kunde verpflichtet sich, die geistigen Eigentumsrechte der Agentur bei der Zusammenarbeit mit Dritten zu wahren und diese nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur an Dritte weiterzugeben oder zu veräußern. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmung behält sich die Agentur das Recht vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 11 Kennzeichnung und Anerkennung der Urheberschaft

- (1) Die Agentur ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen, die von ihr erstellt oder durchgeführt werden, sowohl auf die Agentur selbst als auch auf den jeweiligen Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden hierfür ein Entgeltanspruch zusteht. Dieser Hinweis kann in Form eines entsprechenden Vermerks auf jedem erstellten Produkt, jeder Werbemaßnahme und in sämtlichen Publikationen der Agentur erfolgen.
- (2) Die Agentur hat weiterhin das Recht, ihren Namen als Urheber an prominenter Stelle auf den von ihr erstellten Produkten anzubringen. Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass die Agentur berechtigt ist, diesen Urhebervermerk selbstständig anzubringen, und dass der Kunde nicht berechtigt ist, diesen Vermerk ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Agentur zu entfernen oder zu verändern.

- (3) Darüber hinaus ist die Agentur, vorbehaltlich eines jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs durch den Kunden, berechtigt, den Namen des Kunden, das Firmenlogo sowie von der Agentur erstellte Erzeugnisse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Designs, Webseiten, Texte, Grafiken und andere kreative Werke, in eigenen Präsentationen, auf der Internetseite der Agentur, in sozialen Medien sowie in allen sonstigen medialen und werblichen Unterlagen zu verwenden und öffentlich darauf hinzuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Verwendung im Web, in Printmedien oder in anderen digitalen oder physischen Formaten erfolgt. Der Kunde hat das Recht, der Nutzung seiner Daten und Materialien durch die Agentur schriftlich zu widersprechen. Ein solcher Widerspruch ist jederzeit möglich und bedarf keiner Begründung. Im Falle eines schriftlichen Widerspruchs verpflichtet sich die Agentur, die entsprechende Nutzung nach Eingang des Widerspruchs unverzüglich und dauerhaft einzustellen und dies dem Kunden schriftlich zu bestätigen. Der Widerruf hat jedoch keinen Einfluss auf bereits gedruckte, veröffentlichte oder anderweitig verbreitete Materialien, die vor Eingang des Widerrufs erstellt wurden.
- (4) Des Weiteren ist die Agentur berechtigt, die von ihr erbrachten Leistungen zu Demonstrationszwecken öffentlich wiederzugeben oder auf sie hinzuweisen, beispielsweise in Form von Fallstudien, Referenzen oder in sonstigen Präsentationen, ohne dass hierfür eine weitere Genehmigung des Kunden erforderlich ist. Der Kunde kann einem solchen Hinweis widersprechen, wenn er ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, welches der Veröffentlichung entgegensteht. Ein missbräuchlicher Widerspruch, der ausschließlich zum Zweck der Behinderung der Agentur erfolgt, berechtigt die Agentur zur Fortsetzung der Nutzung. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise dann vorliegen, wenn die Veröffentlichung den Kunden in einem unvorteilhaften Licht darstellen würde oder wenn vertrauliche Informationen preisgegeben würden, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. In einem solchen Fall wird die Agentur den Widerspruch prüfen und entweder die Nutzung entsprechend anpassen oder davon absehen.

§ 12 Mängel, Haftung und Gewährleistung

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel der von der Agentur erbrachten Leistungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach Erhalt der Lieferung oder Leistung, schriftlich unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Verdeckte Mängel, die erst später erkennbar werden, sind ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zehn Werktagen nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt eine solche Mängelanzeige, gilt die erbrachte Leistung der Agentur als vom Kunden genehmigt, und jegliche Ansprüche auf Gewährleistung, Schadenersatz sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund solcher Mängel sind ausgeschlossen. Diese Regelung dient dem Schutz der Agentur vor nachträglichen Reklamationen, die aufgrund einer verspäteten Mängelrüge nicht mehr sachgerecht untersucht und behoben werden können.

- (2) Im Falle einer berechtigten und rechtzeitigen Mängelrüge ist die Agentur verpflichtet, nach ihrer Wahl entweder den Mangel in angemessener Frist zu beheben oder eine mangelfreie Leistung zu erbringen. Der Kunde hat der Agentur hierfür sämtliche zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen zu ermöglichen. Dies umfasst insbesondere den Zugang zu den betroffenen Produkten, Systemen oder Daten sowie die Bereitstellung aller notwendigen Informationen und Materialien. Die Agentur ist berechtigt, die Mängelbeseitigung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. In einem solchen Fall stehen dem Kunden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu, wonach er entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine angemessene Minderung des vereinbarten Entgelts verlangen kann.
- (3) Sollte eine Mängelbeseitigung durch die Agentur erfolgen, obliegt es dem Kunden, die mangelhafte Sache auf eigene Kosten an die Agentur zurückzusenden oder zugänglich zu machen. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, die von der Agentur erbrachte Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit hin zu überprüfen. Der Kunde trägt somit die Verantwortung dafür, dass die von der Agentur erstellten Materialien, Designs oder Inhalte rechtlich unbedenklich sind und keine Rechte Dritter verletzen. Die Agentur weist ausdrücklich darauf hin, dass sie keine rechtliche Prüfung der von ihr vorgeschlagenen Gestaltungen vorgenommen hat. Dies betrifft insbesondere Namen, Logos, Slogans oder sonstige kreative Inhalte, die durch nationale oder internationale Markenrechte geschützt sein können, sowie Werbeaussagen, die gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen könnten. Es liegt daher in der Verantwortung des Kunden, eine solche rechtliche Prüfung eigenständig oder durch entsprechende Fachleute durchführen zu lassen.
- (4) Die Agentur haftet nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, die vom Kunden vorgegeben oder nach Freigabe durch den Kunden verwendet wurden, sofern die Agentur ihre vertraglichen Pflichten erfüllt hat und keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Agentur den Kunden zuvor auf mögliche rechtliche Risiken hingewiesen hat. Die Gewährleistungsfrist für die von der Agentur erbrachten Leistungen beträgt drei Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder Leistungserbringung. Abweichend davon gilt für Verbraucher die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, sofern dies nicht vertraglich anders vereinbart wurde. Das Recht des Kunden auf Regress gegenüber der Agentur gemäß § 933b Abs. 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung oder Leistungserbringung.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen aufgrund von Mängelrügen zurückzuhalten, es sei denn, die Mängelrüge wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt. Darüber hinaus wird die Vermutungsregelung des § 924 ABGB, wonach ein

Mangel, der innerhalb von sechs Monaten nach Übergabe auftritt, bereits bei Übergabe vorgelegen hat, ausdrücklich ausgeschlossen.

- (6) Die Haftung der Agentur für Mängel hinsichtlich der Funktionsfähigkeit von technischen Entwicklungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kaufvertragsrechts, insbesondere den §§ 434 ff. BGB. Die Agentur haftet jedoch nicht für Mängel oder Schäden, die durch selbstständige Eingriffe des Kunden oder Dritter in den Quellcode oder die Systemarchitektur verursacht wurden, es sei denn, diese Eingriffe wurden mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Agentur vorgenommen. Jegliche Haftung für Schäden, die durch solche unautorisierten Eingriffe entstehen, ist ausgeschlossen.
- (7) In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Agentur sowie ihrer Angestellten, Auftragnehmer oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Kunden ausgeschlossen, unabhängig davon, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden handelt. Dies gilt auch für Schäden, die aus Verzögerungen, Unmöglichkeit der Leistungserbringung, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss oder mangelhafter oder unvollständiger Leistung resultieren. Der Kunde ist verpflichtet, im Falle eines Schadens den Nachweis grober Fahrlässigkeit durch die Agentur zu erbringen, andernfalls sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Soweit die Haftung der Agentur ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Erfüllungsgehilfen und Unterauftragnehmer.
- (8) Die Agentur übernimmt keine Haftung für Ausfälle oder Betriebsunterbrechungen, die durch Programmfehler, Server-Down-Times, technische Störungen, Angriffe von Dritten oder andere ähnliche Ursachen entstehen, die dazu führen, dass ein Onlineshop, ein CRM-System, ein ERP-System, eine Webseite oder andere vom Kunden genutzte digitale Systeme nicht verfügbar sind oder offline gehen. Dies gilt auch für den Fall, dass diese Ausfälle zu wirtschaftlichen Verlusten oder Schäden beim Kunden führen. Die Haftung der Agentur ist in solchen Fällen ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Ausfälle durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Agentur verursacht wurden.
- (9) Schadensersatzansprüche des Kunden verfallen, sofern sie nicht innerhalb von drei Monaten ab Kenntnis des Schadens schriftlich geltend gemacht werden, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren ab der den Schaden verursachenden Handlung der Agentur. Die Höhe der Schadensersatzansprüche ist auf den Netto-Auftragswert der betroffenen Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere solche, die über den vertraglich vereinbarten Wert hinausgehen, sind ausgeschlossen.

(10) Die Agentur übernimmt keine Haftung für die Kompatibilität der gelieferten digitalen Produkte oder Software mit bestehenden oder zukünftigen Systemen des Kunden, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Jegliche Haftung für Fehler oder Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung, Installation oder Änderungen des digitalen Produkts oder der Software durch den Kunden oder Dritte verursacht werden, ist ausgeschlossen. Im Falle von Fehlern in der gelieferten Software ist die Agentur verpflichtet, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, es sei denn, die Fehler sind auf unvorhersehbare oder nicht von der Agentur zu verantwortende Umstände zurückzuführen.

(11) Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen die Agentur, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Leistungserbringung, es sei denn, es liegt ein Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor. Diese Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche auf Schadenersatz aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Bedingungen in Zusammenhang mit sozialen Netzwerken

(1) Die Agentur weist den Kunden vor Auftragserteilung ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von sozialen Netzwerken (z.B. Facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) sich in ihren Nutzungsbedingungen das Recht vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder jederzeit zu entfernen. Diese Entscheidung liegt im alleinigen Ermessen der Anbieter und entzieht sich dem Einflussbereich der Agentur.

(2) Da die Anbieter keine Verpflichtung haben, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten oder dauerhaft verfügbar zu machen, besteht für den Kunden ein nicht kalkulierbares Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte ohne Vorwarnung und ohne Angabe von Gründen entfernt werden. Die Agentur übernimmt keine Haftung für solche Maßnahmen der Anbieter.

(3) Sollte ein anderer Nutzer Beschwerde gegen eine Werbeanzeige oder einen Auftritt einlegen, räumen die Anbieter in der Regel die Möglichkeit einer Gegendarstellung ein. Dennoch erfolgt häufig eine sofortige Entfernung der betroffenen Inhalte, bis der Sachverhalt geklärt ist. Die Wiederherstellung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann sich erheblich verzögern und unterliegt ausschließlich den Prozessen

und Richtlinien des jeweiligen Anbieters.

- (4) Die Agentur arbeitet auf der Grundlage der jeweils geltenden Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat. Diese Nutzungsbedingungen werden auch einem Auftrag des Kunden zugrunde gelegt, und der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass diese Bedingungen die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zwischen ihm und der Agentur (mit-)bestimmen.
- (5) Mit der Auftragserteilung bestätigt der Kunde ausdrücklich, dass ihm die Risiken und Unwägbarkeiten bekannt sind, die sich aus den Nutzungsbedingungen der sozialen Netzwerke ergeben. Die Agentur verpflichtet sich, den Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Richtlinien der Anbieter auszuführen. Aufgrund der bestehenden Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erwirken, kann die Agentur jedoch nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne zu jedem Zeitpunkt abrufbar oder verfügbar ist. Der Kunde verzichtet auf jegliche Schadensersatzansprüche gegenüber der Agentur, die sich aus der Entfernung oder Einschränkung der Kampagne durch die Anbieter ergeben könnten.

§ 14 Geschäftsbedingungen für Hosting- und Domainleistungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu nutzen, die zur Beeinträchtigung Dritter, zur Gefährdung der Sicherheit oder zur Betriebsstörung beim Internet-Service-Provider (ISP), der Person to Person, führen könnte. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
- a. Spamming, das Versenden von Massen-E-Mails zu Werbezwecken.
 - b. Betriebsschädliche Aktionen, die die Leistung der Server beeinträchtigen.
 - c. Die Nutzung der Dienste zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Nutzer.

- (2) Der Kunde erkennt an, dass der ISP im Falle des Versands von Spam-E-Mails oder sonstiger rechtswidriger Handlungen eine Vertragsstrafe von mindestens EUR 5.000,- verlangen kann, zusätzlich zu etwaigen Schadensersatzansprüchen.
- (3) Sollten durch unsichere technische Einrichtungen des Kunden (z.B. offene Mailrelais, unsichere Online-Skripte) Schwierigkeiten für den ISP oder Dritte entstehen, ist der Kunde zur vollständigen Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Zusätzlich verpflichtet sich der Kunde, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen wie regelmäßige Software-Updates, Firewalls und Verschlüsselungstechnologien zu implementieren und aufrechtzuerhalten, um die Sicherheit der gehosteten Daten zu gewährleisten.
- (4) Der ISP ist berechtigt, bei Verstößen des Kunden gegen diese Bedingungen, insbesondere bei Sicherheitsverstößen oder übermäßiger Ressourcenbelastung, die Leistungen des Kunden zu sperren oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um Schaden abzuwenden. Der ISP wird den Kunden über solche Maßnahmen und deren Gründe unverzüglich informieren.
- (5) Der Kunde ist für alle Inhalte, die unter seinem Speicherpaket gehostet werden, selbst verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich, den ISP sowie dessen Vertreter und Partner in vollem Umfang schad- und klaglos zu halten, falls Ansprüche Dritter aufgrund der Nutzung der Hosting-Dienstleistungen geltend gemacht werden. Der ISP kann hierbei nach eigenem Ermessen entscheiden, wie er auf rechtliche Ansprüche reagiert.
- (6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass durch übermäßige Ressourcennutzung oder externe Angriffe (z.B. DOS-Angriffe) die Verfügbarkeit der Server beeinträchtigt werden kann. Ansprüche gegen den ISP sind in solchen Fällen ausgeschlossen, es sei denn, der ISP handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig.
- (7) Der ISP behält sich das Recht vor, kostenlose Dienstleistungen jederzeit ohne Vorankündigung einzustellen. Des Weiteren ist der ISP berechtigt, den Vertrag bei Verstößen des Kunden, die eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar machen, sofort zu kündigen oder die Dienstleistungen zu unterbrechen. In diesen Fällen bleibt der Anspruch des ISP auf das vereinbarte Entgelt unberührt.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, den ISP unverzüglich zu informieren, falls er aufgrund der Nutzung der Dienste rechtlich in Anspruch genommen wird. Der ISP bietet eine Verfügbarkeitsgarantie von 99,17808% Uptime pro Kalenderjahr. Sollte diese Garantie

aufgrund von technischen Problemen auf Seiten des ISP nicht eingehalten werden, erstattet der ISP die Kosten für den betroffenen Zeitraum zurück, sofern die Störung nicht auf Wartungsarbeiten oder höhere Gewalt zurückzuführen ist.

- (9) Die tägliche Datensicherung erfolgt durch den ISP, wobei die Sicherungen für fünf Tage gespeichert werden. Der Kunde kann eine Wiederherstellung gegen eine Gebühr beantragen. Der ISP haftet jedoch nicht für Datenverluste, und der Kunde ist verpflichtet, eigene Sicherungskopien zu erstellen.
- (10) Bei Malwarebefall oder anderen Sicherheitsvorfällen ist der ISP berechtigt, die betroffenen Inhalte zu deaktivieren und den Kunden zu informieren. Der ISP stellt Verhaltensrichtlinien zur Verfügung, übernimmt jedoch keine Haftung für deren Anwendbarkeit, insbesondere bei individuellen Installationen. Der Kunde kann den ISP mit der Entfernung der Schadsoftware beauftragen, was jedoch zusätzlich berechnet wird.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig Sicherheitsüberprüfungen seiner Systeme durchzuführen, um mögliche Schwachstellen zu identifizieren und zu beheben. Die Person to Person behält sich das Recht vor, den Zugang zu den gehosteten Diensten vorübergehend zu sperren, wenn Sicherheitslücken festgestellt werden, die ein erhebliches Risiko darstellen.

§ 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Der Kunde stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, genauer
- a. Vor- und Nachname jeder Ansprechperson,
 - b. Beruf / Position jeder Ansprechperson,
 - c. E-Mail-Adresse jeder Ansprechperson,

- d. Firmenname,
- e. Firmenbuchnummer,
- f. Vertretungsbefugnisse,
- g. Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Kunden,
- h. Telefonnummer der Firma,
- i. Telefaxnummer der Firma,
- j. E-Mail-Adresse der Firma,
- k. Bankverbindungen der Firma,
- l. UID-Nummer der Firma,

zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Kunden sowie für eigene Werbezwecke, wie z.B. zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newslettern (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis), automationsunterstützt ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden.

(2) Die Datenverarbeitung erfolgt in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten zu erhalten, deren Berichtigung oder Löschung zu verlangen, sowie die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit geltend zu machen. Im Falle von Einwilligungen zur

Verarbeitung personenbezogener Daten kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung zur Zusendung elektronischer Post zu Werbezwecken ist jederzeit schriftlich per E-Mail, Telefax oder Brief an die im Impressum angeführten Kontaktdaten möglich.

- (3) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hat, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt.

- (4) Weitere Informationen zum Datenschutz, einschließlich der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und der Rechte des Kunden, finden sich in der aktuellen Fassung der Datenschutzerklärung der Agentur.

§ 16 Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)

- (1) Die Agentur behält sich das Recht vor, Künstliche Intelligenz (KI) und maschinelles Lernen (ML) in allen Phasen der Leistungserbringung einzusetzen, sofern dies zur Optimierung, Automatisierung oder Verbesserung der angebotenen Dienstleistungen beiträgt. Der Einsatz von KI erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und unterliegt den vertraglich vereinbarten Bestimmungen sowie den gesetzlichen Vorgaben. Der Kunde wird auf aktiven Wunsch darüber informiert, in welchen Bereichen und zu welchen Zwecken KI-gestützte Technologien zum Einsatz kommen.

- (2) Der Einsatz von KI umfasst die Verarbeitung und Analyse von Daten des Kunden, die zur Erfüllung des Vertrages notwendig sind. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen, insbesondere der DSGVO. Die Agentur verpflichtet sich, sicherzustellen, dass alle durch die KI verarbeiteten Daten sicher und vertraulich behandelt werden. Persönliche oder sensible Daten werden nur insoweit von der KI verarbeitet, wie dies zur Vertragserfüllung notwendig ist, und es werden technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, um ein hohes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

- (3) Die Agentur stellt sicher, dass der Einsatz von KI-gestützten Systemen transparent und nachvollziehbar gestaltet wird. Auf Anforderung des Kunden wird die Agentur detaillierte Informationen darüber bereitstellen, wie KI-Systeme eingesetzt werden, welche Daten verarbeitet werden, und welche Entscheidungsprozesse durch KI unterstützt oder automatisiert werden. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Einblick in die Funktionsweise der eingesetzten KI-Systeme zu erhalten, soweit dies technisch möglich und rechtlich

zulässig ist.

- (4) Die Agentur haftet nicht für Schäden, die aus der Nutzung von KI-Systemen entstehen, es sei denn, diese Schäden sind auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Agentur zurückzuführen. Insbesondere haftet die Agentur nicht für Fehlentscheidungen oder unerwünschte Ergebnisse, die durch den Einsatz von KI-Systemen herbeigeführt werden, sofern diese im Rahmen der vertraglich vereinbarten Leistungen und der zugrunde liegenden Daten erfolgt sind. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass KI-Systeme auf Basis von Algorithmen und statistischen Modellen arbeiten, die in Einzelfällen zu unerwarteten oder abweichenden Ergebnissen führen können.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, alle notwendigen Informationen und Daten, die zur Nutzung und Implementierung von KI-Systemen erforderlich sind, zeitgerecht und in einem geeigneten Format zur Verfügung zu stellen. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Daten. Die Agentur übernimmt keine Haftung für Verzögerungen oder Fehler, die aufgrund unvollständiger oder fehlerhafter Daten des Kunden entstehen.
- (6) Die Agentur behält sich das Recht vor, die eingesetzten KI-Systeme und -Technologien fortlaufend weiterzuentwickeln und an neue technische und rechtliche Anforderungen anzupassen. Der Kunde wird über wesentliche Änderungen, die seine vertraglich vereinbarten Leistungen betreffen, rechtzeitig informiert. Sollten durch solche Änderungen Anpassungen am Vertrag notwendig werden, werden diese im gegenseitigen Einvernehmen und unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien vorgenommen.

§ 17 Regelungen für Service- und Wartungsverträge

- (1) Jeder Service- und Wartungsvertrag, den der Kunde mit der Person to Person abschließt, kann ein festes monatliches Stundenkontingent enthalten. Das vereinbarte Stundenkontingent wird auf monatlicher Basis zur Verfügung gestellt und kann für alle von der Person to Person angebotenen Leistungen ohne Einschränkungen genutzt werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Stunden ausschließlich für bestimmte Dienstleistungen oder Projekte zu verwenden, sofern nicht anders vertraglich festgelegt. Die Kündigungsfrist für den Service- und Wartungsvertrag beträgt 60 Tage zum Ende der Vertragslaufzeit, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

- (2) Ein Übertrag von nicht genutzten Stunden in den Folgemonat ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Jedoch kann ein Übertrag nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Person to Person erfolgen. Eine solche Zustimmung muss vor Ablauf des Monats, in dem die Stunden entstanden sind, schriftlich erteilt werden. Ohne eine solche Zustimmung verfallen die ungenutzten Stunden am Ende des Monats.

- (3) Ein Vorzug von Stunden aus zukünftigen Monaten ist möglich, wenn der Kunde im aktuellen Monat mehr Stunden benötigt, als ihm zur Verfügung stehen. Auch dieser Vorzug bedarf der schriftlichen Zustimmung der Person to Person. Der Vorzug wird dabei auf die zukünftigen monatlichen Stundenkontingente angerechnet. Sofern der Kunde sein zukünftiges Kontingent bereits ausgeschöpft hat, kann die Person to Person zusätzliche Leistungen in Rechnung stellen, die über das vereinbarte Kontingent hinausgehen.

- (4) Stunden, die im Rahmen des Service- oder Wartungsvertrages zur Verfügung gestellt werden, können nicht storniert oder in bar abgelöst werden. Dies gilt sowohl für das laufende Vertragsjahr als auch für einzelne Monate. Jeglicher Anspruch auf Rückerstattung oder Barablöse nicht genutzter Stunden ist ausgeschlossen, es sei denn, eine solche Rückerstattung wurde ausdrücklich und schriftlich zwischen dem Kunden und der Person to Person vereinbart.

- (5) Zum Ende des Vertragszeitraums und/oder zum Ende eines Kalenderjahres verfallen alle nicht genutzten Reststunden. Eine Gutschrift, Barablöse oder sonstige Form der Kompensation für verfallene Stunden ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich zwischen der Person to Person und dem Kunden vereinbart. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ohne eine solche schriftliche Vereinbarung jeglicher Anspruch auf die Nutzung oder Kompensation verfallener Stunden erlischt.

- (6) Alle im Rahmen des Service- und Wartungsvertrages genutzten Stunden sind gegenüber der Person to Person vollständig dokumentiert und werden dem Kunden in geeigneter Form nachgewiesen. Die Person to Person behält sich das Recht vor, dem Kunden regelmäßig Berichte über die verbrauchten und verbleibenden Stunden zur Verfügung zu stellen, um eine transparente Nutzung des Stundenkontingents zu gewährleisten.

- (7) Die Person to Person ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Missbrauch oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden, die Nutzung der

Stundenkontingente vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen. In einem solchen Fall bleibt der Kunde verpflichtet, das vereinbarte Entgelt weiterhin zu zahlen, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Aussetzung der Nutzung ungerechtfertigt war.

§ 18 Anzuwendendes Recht

- (1) Jeglicher Dienstleistungs-, Service-, Hosting-, Domain- oder Wartungsvertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen der Agentur und dem Kunden unterliegen dem deutschen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Lieferungen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Agentur. Bei Versand geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Kunden über, sobald die Agentur die Ware dem von ihr ausgewählten Beförderungsunternehmen übergeben hat. Dies gilt unabhängig davon, wer die Versandkosten trägt.
- (2) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur sachlich und örtlich zuständige Gericht vereinbart. Die Agentur behält sich das Recht vor, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Soweit in diesem Vertrag Bezeichnungen für natürliche Personen nur in männlicher Form angeführt sind, gelten diese gleichermaßen für Personen weiblichen und nichtbinären Geschlechts. Bei der Anwendung auf eine bestimmte natürliche Person ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 20 Streitbeilegung und Mediation

- (1) Bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag bemühen sich die Parteien zunächst, die Angelegenheit einvernehmlich und im Rahmen eines Mediationstermins beizulegen, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.

- (2) Können die Parteien keine Einigung erzielen, bleibt es den Parteien unbenommen, die Streitigkeit vor dem zuständigen Gericht zu verhandeln.

§ 21 Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erlangten vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und diese weder direkt noch indirekt an Dritte weiterzugeben oder zu nutzen, es sei denn, dies ist für die Erfüllung des Vertrages erforderlich oder die offenlegende Partei hat schriftlich zugestimmt.

- (2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines sonstigen Teils des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Dasselbe gilt, wenn sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.

- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder bei Kenntnis der Lücke gewollt hätten.

- (3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.

- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Agentur auf Dritte zu übertragen.